



Kleingärtnerverein

An der Alten Aa" 1932 e.V.

An der Alten Aa 20 - 46395 Bocholt

Merkblatt:

Bocholt, den 01.11.2021

Liebe/r Gartenfreund/in

Herzlich willkommen in der Gemeinschaft der Kleingärtner.

Um ein reibungsloses Funktionieren dieser Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen alle Vereinsmitglieder bestimmte Verhaltensregeln sowie Vorschriften beachten. Grundsätzliches kannst du aus der Satzung (grünes Heft) entnehmen, die dir überreicht wurde. Darüber hinaus bestehen Regeln, die nicht willkürlich aufgestellt wurden, sondern im Laufe des Vereinslebens im Vorstand sowie auf der Jahreshauptversammlung mehrheitlich beschlossen worden sind. Jedes Mitglied hat sich an diese Regeln zu halten. Verstöße gegen diese Regelungen, die nicht oder nur teilweise behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Einzelpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Einzelpachtvertrages führen. Falls bezüglich einzelner Regelungen Unklarheiten bestehen, so können diese in der wöchentlich stattfindenden Sprechstunde (mittwochs von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinsheim) geklärt werden.

Oberster Grundsatz ist:

„Hier ist alles erlaubt, was andere nicht stört und alles verboten, was sich von selbst verbietet.“

Zur Einhaltung der Gartenordnung ist nur eine gute Kinderstube erforderlich!

Versicherungspflicht: Bezüglich der Laube besteht eine Versicherungspflicht. Bitte prüfe unverzüglich, ob du die bestehende Versicherung übernehmen möchtest oder ob Änderungen vorgenommen werden sollen.

Gemeinschaftsarbeit: Sicherlich ist dir bekannt, dass unsere Gartenanlage von allen Mitgliedern gepflegt werden muss. Jeder Gartenbesitzer arbeitet an 2 Samstagen im Jahr jeweils 4 Stunden. Die Gemeinschaftsarbeit beginnt jeweils samstags pünktlich um 8.00 Uhr am Gerätehaus und endet um 12.00 Uhr. Die Einteilung der Gemeinschaftsarbeit wird durch Aushang in den Schaukästen bekannt gegeben. Falls der festgesetzte Termin für die Gemeinschaftsarbeit nicht eingehalten werden kann, muss man sich spätestens bis **Mittwochs vorher** beim Vorstand abmelden und es wird ein Austauschtermin mitgeteilt.

Außenbeete: Die Pflege der Außenbeete vor den einzelnen Gärten fällt in die Zuständigkeit des Gartenpächters. Grünabfälle (Häckselgut von Thujas, Zypressen o.ä.) darf dort nicht abgelegt werden. Der Vorgarten muss vom Weg aus einsehbar sein, Pflanzhöhe 0,60m.

Komposthaufen: In jeden Garten gehört ein Komposthaufen für kompostierbare Gartenabfälle.

Bauanträge: Jede bauliche Veränderung deines Gartens (An-,Um-, sowie Neubau der Laube, Aufstellen eines Gewächshauses – Vergrößern der Terrasse – Bau einer Pergola usw.) bedürfen der vorherigen schriftlichen Beantragung (ggf. mit Bauzeichnung) und der anschließenden Genehmigung durch den Vorstand.

Laube: Die überdachte Fläche (incl. überdachter Freisitz, Schuppen, Toilette usw.) darf eine Größe von 24 qm. nicht überschreiten. Die Höhe bei einem Satteldach darf 3,60m, bei Flachdach oder Pultdach 2,80m nicht überschreiten. Es ist nur ein Baukörper auf der Gartenparzelle erlaubt.

Pergola: Die Pergola ist ein offener (berankter) Laubengang, der nicht überdacht sein darf und nach allen Seiten offen sein muss. Diese dient z.B. für Weinstöcke oder Rank Gewächse. Eine Pergola, die unmittelbar an eine Laube angrenzt, steht niemals frei und lehnt sich, wie der lateinische Ursprung schon andeutet, stets an eine Architekturform an, also an eine Laube. Je kleiner der Garten, desto mehr sollte man auf die Proportionen und Feinheiten dieser Bauten achten und insgesamt eine Höhe von 2,30 m nicht überschreiten.

Partyzelte und Pavillons: Diese unterliegen der kurzzeitigen Nutzung. Standzeit nur in der Zeit vom 01.Mai bis 30.September .

Trampolins unterliegen der kurzzeitigen Nutzung. Standzeit nur in der Zeit vom 01.Mai bis 30.September und sind Genehmigungspflichtig.

Gewächshaus/Tomatenunterstand: Die Grundfläche eines Gewächshauses einschließlich Dachüberstand beträgt max. 8 qm und die Höhe max. 2,30 m. Die Grundfläche eines Tomatenunterstandes einschließlich Dachüberstand beträgt max. 4 qm und die Höhe ebenfalls max. 2,30 m. Zudem ist der Tomatenunterstand nach vorne hin offen.

Die kleingärtnerische Nutzung sieht eine ein Drittel-Regelung vor: Grob erklärt sind

1/3 der Gartenfläche kleingärtnerisch zu nutzen. Diese setzt sich aus Obstbäumen, Beerensträuchern und Gemüsebeet Fläche zusammen.

10% der Gartenfläche, (schwarze Erde) muss als Gemüsebeet-Fläche bewirtschaftet werden. Hier sollte eine Vielfalt aus z.B. Kohl, Salat, Kartoffel u.a. angebaut werden.

Das weitere 1/3 ist als Sonderfläche Gewächshaus, Teich, Sträucher, Ziergeholze, Rabatten zu nutzen.

Der Rest des Gartens dient der Erholung inbegriffen ist hier die Fläche der Laube, Terrasse sowie nicht versiegelte Flächen und Wege.

Kleine Bäume und niedrige Hecken

Waldbäume wie z.B. die Eiche Walnussbäume, (Gefahr von Birnengitterrost) Sträucher wie z. B. Walnuss, Haselstrauch und Bambus sind nicht erlaubt, weil sie zu hoch wachsen das Laub ist nicht kompostierbar.“

Zäune: Zäune als Sichtschutz im Terrassenbereich dürfen maximal 1,80 m hoch sein, sind der Gartengröße anzupassen vor dem Aufbau ist ein Bauantrag beim Vorstand einzureichen.

Zäune als Abgrenzung zum öffentlichen Weg: 0,60 m.

Zäune als Abgrenzung zum Nachbarn: 0,60 m.

Hecken: Hecken dürfen als Sichtschutz im Terrassenbereich max. 1,80 m hoch sein.

Hecken als Grenzbepflanzung dürfen max. 0,60 m hoch sein.

Jede Hecke muss so gesetzt sein, dass der Heckenschnitt vom eigenen Garten aus vorgenommen werden kann.

Ruhezeiten: Die Mittagsruhe beginnt um 13.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr.

Ruhezeiten gelten ganztags an Sonn- und Feiertagen sowie grundsätzlich

ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Hunde und Katzen: Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gehalten werden, mitgeführte Hunde sind anzuleinen.

Entsorgung: Der Betrieb von Sickergruben o.ä. ist verboten. Jeder Kleingärtner ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung seiner Fäkalien verantwortlich.

Verbrennen: Das Verbrennen in der Kleingartenanlage ist verboten. Öfen, Kamine oder Grill sind nur mit geeigneten Brennstoffen, wie abgelagertes Brennholz o.ä. zu betreiben. Verstöße werden mit Geldstrafe belegt.

Fahrverbot: Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt, Ausnahmen werden auf Anfrage durch den Vorstand genehmigt. Radfahrer sind vom Fahrverbot ausgenommen.

Gartenbegehungen: Jeweils am 1. Sonntag im Monat (ganzjährig) findet eine Gartenbegehung durch den Vorstand statt. Jeder Kleingartenpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass zu den jeweiligen Terminen dem Vorstand ein unbehinderter Zugang zum Garten möglich ist.

Versicherungsschäden: Schäden sind dem Vorstand unmittelbar zu melden, da die Schadensmeldung der Versicherung zeitnah erfolgen muss. Bei Einbruch/Vandalismus Schäden usw. ist stets die Polizei zu verständigen.

Strom: Vorsicht bei Erdarbeiten im Garten. Durch die Gärten können auch Stromkabel verlaufen. Jeder Pächter ist ab Hauptanschlusskasten selber für die elektrische Anlage in der Laube/Garten verantwortlich.

Bade-Wasserbecken Pools: Pools unterliegen der kurzzeitigen Nutzung. Standzeit nur in der Zeit vom 01.Mai bis 30.September und sind Genehmigungspflichtig.

Viele Gartenfreunde wollen größere Pools aufstellen, da es im Handel oft preiswerte Modelle gibt und nicht nur die Kinder, sondern auch die Pächter selbst gern im kühlen Nass sitzen wollen. Doch hier gibt es oft zahlreiche Probleme: Große Pools mit mehreren tobenden Badegästen bewirken auch eine große Geräuschkulisse, die vielen Nachbarpächtern die Ruhe rauben – die Vorstände und Schlichter können ein Lied davon singen.

Doch ein Kleingärtnerverein ist kein Freibad. Vielmehr sollen kleine Kinder die Möglichkeit haben, im und mit dem Wasser zu spielen. Große Kinder und Erwachsene können sich unter einer Freiluftdusche erfrischen und zum Schwimmen in Freibäder und zu Badeseen gehen.

Stehen in vielen Gärten übergroße Pools, geht der Charakter einer Kleingartenanlage verloren. **Wir sind Kleingärtner und keine Pächter von Wochenend- und Erholungsgrundstücken.** Unsere Gärten stehen unter dem Schutz des Bundeskleingartengesetzes, welches erschaffen wurde, damit Menschen preiswertes Pachtland zur Verfügung haben, um vorrangig Obst und Gemüse anzubauen.

Bade- und Wasserbecken dürfen grundsätzlich nur freistehend, nicht in das Erdreich eingelassen, aufgestellt werden. Die Sicherung des Bade- und Wasserbecken gegen Unfallgefahren obliegt dem Pächter. Verboten sind chemische Zusätze, die biologisch nicht abbaubar sind. Siehe aber auch in der Satzung Teil 4: Gartenordnung § 32 (2)

Ein maximal 3,00 m Ø großer Pool ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Es muss eine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Eine Kopie ist vorzulegen.
- Sicherheit und Sicherheitsvorkehrungen unterliegen dem Betreiber in Eigenverantwortung.
- Die Benutzung nach Herstellerangaben muss gewährleistet sein.
- Pools unterliegen der kurzzeitigen Nutzung. Standzeit nur in der Zeit vom 01.Mai bis 30.September .
- Ein seitlicher Abstand von 2,00 m zu den Nachbarn muss eingehalten werden.
- Auf die Lärmbelästigung ist zu achten und die Ruhezeiten sind einzuhalten.

Das Aufstellen von Pools ist antragsgebunden und vom Vereinsvorstand zu genehmigen.

Der Pool ist nicht Gegenstand der Wertermittlung des Kleingartens und geht daher nicht werterhöhend in die Entschädigungssumme ein.

Der Pool ist bei Pächterwechsel auf Kosten des abgebenden Pächters zu entfernen. Die Genehmigung wird dem Gartenpächter erteilt und geht bei Gartenwechsel nicht automatisch auf den neuen Pächter über. Dieser muss bei Bedarf einen neuen Antrag stellen.

Veranstaltungen: Im Übrigen wird darauf Wert gelegt, dass die Mitglieder an der Jahreshauptversammlung sowie an Veranstaltungen des Vereins wie Sommerfest etc. teilnehmen. Nur so kann eine Gemeinschaft funktionieren.

Vereinsleben: Wir würden uns freuen, wenn sich die „neuen“ und alten Vereinsmitglieder aktiv am Vereinsleben beteiligen. Das Vereinsheim ist für alle Mitglieder geöffnet. Sprechstunden des Vereins finden im Vereinsheim jeweils mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.

Ein letzter Hinweis! Das „du“ gehört bei uns Kleingärtnern zur Umgangssprache.

Dein Vorstand

Stand: 01.11.2021